

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2024/137](#) «Zertifizierung von Alters- und Pflegeheimen in «Qualität in Palliative Care»»
2024/137

vom 1. April 2025

1. Text des Postulats

Am 7. März 2024 reichte Simone Abt das Postulat [2024/137](#) «Zertifizierung von Alters- und Pflegeheimen in «Qualität in Palliative Care»» ein, welches vom Landrat am 30. Mai 2024 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die grosse Bedeutung der Palliative Care im Gesundheitswesen ist unbestritten. Die WHO definiert als Ziele von Palliative Care „Vorbeugen und Lindern von Leiden, Erkennen, Einschätzen und Behandeln von Schmerzen sowie anderen Beschwerden körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art“.

Neben spezialisierter Palliativer Care in Institutionen wie dem Palliativzentrum Hildegard in Basel oder der Palliativklinik im Park in Arlesheim wird die palliative Grundversorgung im Kanton Basel-Landschaft zu einem wichtigen Teil von den Alters- und Pflegeheimen erbracht. Gemäss den Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton seien die Pflegeheime verpflichtet, allgemeine Palliative Care Leistungen zu erbringen und ihr Personal entsprechend zu schulen.

*Über eine Zertifizierung im Sinne des anerkannten Labels „Qualität in Palliative Care in der Langzeitpflege“ von *qualitépalliative* verfügen allerdings bis jetzt im Baselbiet nur zwei Pflegeheime. Nach Auffassung der Unterzeichnenden wäre es angesichts der oben erwähnten hohen praktischen Bedeutung wünschbar, dass in allen Pflegeheimen eine Qualitätssicherung dieser für die Situation Sterbender so wichtigen Arbeit gemäss anerkannten Standards stattfindet.*

Die Standards des Labels beziehen sich dabei u.a. auf

- *ein von der Institution zu erstellendes Palliative Care Konzept,*
- *dessen regelmässige Weiterentwicklung und Kommunikation,*
- *Grundsatzerklärungen zum Umgang mit Sterbefasten und assistiertem Suizid,*
- *die Behandlung von Symptomen,*
- *das Erkennen von palliativen Notfallsituationen und Sterbephase, auf den (sic!)*
- *den Beizug der Angehörigen, insbesondere auch in der Sterbephase,*
- *sowie auf die Gestaltung des Abschieds.*

Wichtig sind auch die Reflexion im Team und eine kontinuierliche Weiterbildung.

Im Kanton Basel-Landschaft erteilt gemäss §5 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) die zuständige Direktion den Institutionen, welche Pflegeleistungen erbringen, eine Betriebsbewilligung. Die Versorgungsregionen wiederum schliessen mit den Alters- und Pflegeheimen für die Aufnahme in die Pflegeliste eine Leistungsvereinbarung ab; diese berechtigt zur Abrechnung eines Teils der Pflegekosten mit der obligatorischen Krankenversicherung.

Nach Auffassung der Unterzeichnenden sollte dabei zur Bedingung gemacht werden, dass die Institution über eine Zertifizierung im oben genannten Sinne verfügt, dies im Interesse der wohl vulnerabelsten Gruppe von Patientinnen und Patienten.

Daher bitte ich die Regierung zu prüfen und zu berichten, ob Alters- und Pflegeheime, die mit einer Versorgungsregion unseres Kantons eine Leistungsvereinbarung abschliessen möchten, zukünftig über eine Zertifizierung „Qualität in Palliative Care in der Langzeitpflege“ verfügen sollten.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Für die Alters- und Pflegeeinrichtungen (APH) im Kanton Basel-Landschaft bestehen bereits verbindliche Qualitätsvorgaben zur Palliative Care. Der Regierungsrat hat im Jahr 2020 auf Antrag der paritätisch zusammengesetzten Qualitätskommission, bestehend aus Vertretungen des Kantons, des Verbands Baselbieter Gemeinden (VBLG) und des Pflegeheimverbandes Curaviva Baselland, das Auditinstrument [qualivistastationär](#) als Qualitätsverfahren gemäss § 11 APG festgelegt ([SGS 941](#)). Die entsprechenden Qualitätsvorgaben sind ebenda unter dem Kriterium 0201C, Palliative Care, und den dazugehörigen Einzelkriterien sowie dem [Anhang 6](#) dargelegt und werden bei den im Fünf-Jahres-Rhythmus durchgeführten Qualitätsaudits durch die schweizweit tätige Zertifizierungsfirma SQS geprüft. Palliative Care ist einer der Prüfschwerpunkte des aktuellen Prüfungszyklus 2021-2025.

Zu den Qualitätsvorgaben gehört, dass alle APH im Kanton über ein Palliative Care-Konzept verfügen müssen. Das Konzept regelt, wie ein würdevolles Sterben sichergestellt, spirituelle und religiöse Bedürfnisse berücksichtigt und der Rahmen für angepasste Abschiedsrituale geschaffen werden. Dabei sollen die Bewohnenden, ihre Wünsche und spirituellen sowie religiösen Bedürfnisse bezüglich des eigenen Sterbeprozesses zu äussern. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die gewonnenen Erkenntnisse in der Pflege- und Betreuungsdokumentation festzuhalten. Daneben müssen die Angehörigen während des gesamten Sterbeprozesses und beim Todesfall der Bewohnerin oder des Bewohners einbezogen und unterstützt werden. Das Palliative Care-Konzept muss zudem Vorgaben zur externen Beihilfe zur Selbsttötung enthalten und über die grundsätzliche Haltung der Institution und den Schutz der übrigen Bewohnenden sowie der Mitarbeitenden Auskunft geben. Diese Vorgaben orientieren sich an der [Stellungnahme Nr. 9/2005 Beihilfe zum Suizid](#) und [Stellungnahme Nr. 13/2006 Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe der Nationalen Ethikkommission](#) im Bereich Humanmedizin sowie am Dokument [Suizidbeihilfe in Alters- und Pflegeinstitutionen](#) von CURAVIVA.

Das im Postulat erwähnte Label «Qualität in Palliative Care Langzeitpflege» wird vom Schweizerischen Verein [qualitépalliative](#) verliehen. Bei diesem Label handelt es sich um die Zertifizierung für [spezialisierte Palliative Care](#) im Gegensatz zur [allgemeinen Palliative Care](#). Spezialisierte Palliative Care kommt zum Tragen bei instabilen Krankheitssituation, die eine komplexe Behandlung bzw. die Stabilisierung von bestehenden Symptomen benötigen oder bei deren nahestehenden Bezugspersonen die Überschreitung der Belastungsgrenze erkennbar wird. Entsprechend gehen die im Rahmen der Zertifizierung von [qualitépalliative](#) vorgegebenen Kriterien wesentlich weiter, als in [qualivistastationär](#) definiert (siehe [Glossar LZP](#)).

Für die APH ist Palliative Care ein zentrales Thema, das regulär zur Pflege in der Lebensendphase dazu gehört. Palliatives Symptommanagement und gesundheitliche Vorausplanung (Advanced Care Planning ACP), für die von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt eine gemeinsame [Wissensplattform](#) besteht, werden bereits praktiziert oder werden zurzeit eingeführt. Zudem bilden die APH ihre Mitarbeitenden in der Pflege mit internen Schulungen sowie zusammen mit externen Anbietern in Palliative Care aus. So werden beispielsweise Workshops zu den Themen Schmerz, Medikation, Ernährung oder Mundpflege in Palliativsituationen durchgeführt. Zudem bestehen interne Qualitätszirkel zur Palliative Care und sensibilisieren resp. schulen viele APH auch ihr nichtpflegerisches Personal wie Reinigungskräfte, Küchenpersonal, Hilfskräfte etc.

An einer Umfrage, an der 18 von 32 APH teilnahmen, sprachen sich 16 teilnehmende Häuser gegen eine zusätzliche Zertifizierungspflicht in «Qualität in Palliative Care» aus. Als Gründe gegen eine zusätzliche Zertifizierungspflicht wurden u.a. genannt: Bereits bestehende, gute qualitätssichernde Strukturen und Prozesse, Zusatzkosten ohne Zusatz-Mehrwert, steigender Bürokratieaufwand statt Arbeit mit den Patientinnen und Patienten.

3. Fazit

Der Regierungsrat stellt fest, dass die im Kanton Basel-Landschaft ansässigen APH bereits viel in die Ausbildung der Mitarbeitenden und Qualität der Palliative Care investieren. Eine zusätzliche Zertifizierung erachtet er daher als nicht zielführend.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2024/137 «Zertifizierung von Alters- und Pflegeheimen in «Qualität in Palliative Care»» abzuschreiben.

Liestal, 1. April 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich